

# Jagdpachtvertrag

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑

über den

gemeinschaftlichen Jagdbezirk

Eigenjagdbezirk

Teilbezirk

Jagdbezirk Nr. \_\_\_\_\_

als Hochwildrevier

als Niederwildrevier

Zwischen  der Jagdgenossenschaft

dem Eigenjagdbesitzer

vertreten durch \_\_\_\_\_

(nachstehend Verpächter genannt)

und

1. dem \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Mitglied des LJV \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

2. dem \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Mitglied des LJV \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

3. dem \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Mitglied des LJV \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

4. dem \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Mitglied des LJV \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

(nachstehend Pächter genannt)

wird im Wege  der öffentlichen Ausbietung  der Pachtverlängerung  der freihändigen Verpachtung

(nachdem die Auslegung der Vertragsbedingungen vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

erfolgt und Einspruch dagegen  nicht erhoben -  zurückgewiesen – ist, ist folgender Pachtvertrag geschlossen:

## § 1

(1) Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum

gemeinschaftlichen Jagdbezirk

Eigenjagdbezirk

Teilbezirk

gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet wurden, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.

(3)  Der -  die – Pächter und die Verpächter können den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres gemäß § 595 BGB kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

## § 2

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben (  Lageplan in der Anlage): \_\_\_\_\_

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen: \_\_\_\_\_

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa \_\_\_\_\_ ha verpachtet.

Gemäß § 11 Abs. 3 BJagdG entfallen davon anteilig auf

1. Frau / Herrn	_____	-	_____	ha	} <input type="checkbox"/> Pächter <input type="checkbox"/> Unterpächter <input type="checkbox"/> Mitpächter <input type="checkbox"/> Inhaber einer entgeltlichen oder ständigen Jagderlaubnis
2. Frau / Herrn	_____	-	_____	ha	
3. Frau / Herrn	_____	-	_____	ha	
4. Frau / Herrn	_____	-	_____	ha	

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen \_\_\_\_\_

ist folgenden Beschränkungen unterworfen: \_\_\_\_\_

## § 3

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab \_\_\_\_\_  
treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu \_\_\_\_\_

(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab \_\_\_\_\_  
scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus \_\_\_\_\_

(3) Der Pachtpreis  erhöht -  ermäßigt – sich entsprechend. Das dem Pächter in § 1 gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

## § 4

Die Pachtzeit beginnt mit dem \_\_\_\_\_ und wird auf \_\_\_\_\_ Jahre \_\_\_\_\_ Monate  
und \_\_\_\_\_ Tage festgesetzt.

Das Pachtjahr beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ eines jeden Kalenderjahres.

## § 5

(1) Der Pachtpreis wird auf \_\_\_\_\_ EUR, in Buchstaben \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Euro jährlich festgesetzt.

Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres  vom Pächter -  von den Pächtern -  
porto- und kostenfrei an

\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Kreditinstitut)

\_\_\_\_\_ zu entrichten.

(IBAN)

(BIC)



## § 10

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn
- a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß § 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
  - b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
  - c) der Pächter mit Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücke einschließlich der getrennten aber noch nicht eingeernteten Erzeugnisse länger als 3 Monate im Verzug ist.
- (3) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. 1 oder Abs. 2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen; im Falle des Abs. 1 gilt außerdem für die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung des Pachtzinses § 13 des Bundesjagdgesetzes entsprechend.
- (4) Im Falle des Konkurses finden die §§ 19 bis 21 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

## § 11

- (1) Sind am Pachtvertrag, der auf Grund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, an dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muss unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.
- (2) Macht der Verpächter von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.
- (3) Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Fall kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

## § 12

Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

	, den		, den
_____	_____	_____	_____
(Ort)	(Datum)	(Ort)	(Datum)
_____	_____	_____	_____
(Verpächter)		(Pächter)	
_____		_____	
_____		_____	
_____		_____	
_____		_____	
_____		_____	
_____		_____	
_____		_____	
_____		_____	

**Bei einem zu verpachtenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk hat der [ YgUa It'gUmi b[ ga } £][ YVorstand der Jagdgenossenschaft zu unterschreiben!**

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden. Beanstandungen werden lt. Anlage  nicht erhoben -  erhoben.

	, den	
_____	_____	_____
(Ort)	(Datum)	(Zuständige Behörde)